

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V. Alte Schönhauser Str. 44, D – 10119 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Markus Busch

Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Geschäftsstelle

Alte Schönhauser Str. 44 D-10119 Berlin Tel.: (49) (30) 54 98 98 0 Fax: (49) (30) 54 98 98 22 E-Mail: office@transparency.de

Berlin, den 28.03.2015

www.transparency.de

Ihr Aktenzeichen IIA4 - 4027-3-9-23 59/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des **Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen** vom 4. Februar 2015 und der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme auf der Website des BMJV veröffentlicht wird, neben allen anderen eingegangenen Stellungnahmen. Bitte teilen Sie mit, wann dies erfolgt. Wenn keine Veröffentlichung erfolgt, wären wir dankbar, wenn Sie uns die Gründe mitteilen könnten.

Transparency International Deutschland e.V. (TI) unterstützt grundsätzlich den Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Einführung der neuen §§ 299a ff. StGB "Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen" mit folgenden Anmerkungen bzw. Vorschlägen:

- 1. Der inhaltlich weitgehend übereinstimmende Gesetzentwurf des Freistaats Bayern (Bundesratsdrucksache 16/15 vom 15.01.2015) enthält als Normadressaten gemäß 299a Absatz 1 ausschließlich verkammerte Heilberufe. TI begrüßt ausdrücklich, dass dieser Einengung nicht gefolgt werden soll. Eine Begrenzung würde dem Ziel der vorgesehenen gesetzlichen Regelung nicht hinreichend Rechnung tragen
- 2. Normadressaten des BMJV-Gesetzentwurfs sind gemäß § 299a Absatz 1 Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Aus der Begründung zu Absatz 1 (Seite 16) ist erkennbar, dass damit nicht nur akademische Heilberufsgruppen gemeint sind, sondern auch die (in der Begründung beispielhaft genannten) nicht-akademischen Gesundheitsfachberufe.

Im Interesse der Bestimmtheit und Gesetzesklarheit hält TI es für erforderlich, dass das auch bereits unmittelbar aus dem Gesetzestext hervorgeht.

Da Heilpraktiker nicht einer staatlich geregelte Ausbildung unterworfen sind sondern lediglich einer staatlichen Zulassung bedürfen, sollte dieses im Text ergänzt werden.

§ 299a Absatz 1 sollte daher wie folgt gefasst werden: "...Angehöriger eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Zulassung erfordert....".

- 3. Im Entwurf des § 300 (Besonders schwere Fälle) wird nur die Überschrift angepasst. Inhaltlich bleibt es bei den bereits zur Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr genannten Regelbeispielen.
  Hier sollte wegen der Bedeutung des neu hinzukommenden geschützten Rechtsguts ähnlich wie im Entwurf des Freistaats Bayern die Schädigung oder Gefährdung der Gesundheit von Patienten ausdrücklich als neues Regelbeispiel mit aufgenommen werden: "...der Täter einen anderen Menschen durch die Tat erheblich gesundheitlich schädigt oder in die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung bringt."
- 4. Der Entwurf sieht vor, dass die Strafverfolgung von einem Strafantrag abhängt und von Amts wegen nur bei besonderem öffentlichem Interesse ermittelt wird. Zu fordern ist, den Straftatbestand so wie im bayerischen Entwurf als Offizialdelikt auszugestalten, so dass die Strafverfolgungsbehörden von sich aus tätig werden müssen. Begründung hierfür ist, dass Korruption zu Lasten der Versicherten ein sozial schädliches Verhalten ist, das eine Störung des sozialen Friedens bewirken sowie gesundheitliche Schädigungen hervorrufen kann. Die vorgesehenen Änderungen in § 301 entwerten die Schutzwirkung des Gesetzes und sollten entfallen.
- 5. § 299a StGB sollte wie § 299 (siehe Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption) **Vortat der Geldwäsche** (§ 261 StGB) werden.
- 6. In der vorgesehenen Änderung des § 81a SGB V ist von Kassenärztlichen Bundesvereinigungen die Rede, obwohl es mit dieser Bezeichnung nur eine Bundesvereinigung gibt. In den unter Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen der Absätze 3, 5 und 6 des § 81a SGB V sollte es jeweils redaktionell korrekt heißen: "Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung…"
- 7. TI hält es für erforderlich, für Vertragspartner der GKV, die über die Finanzen der in Gesetzlichen Krankenkassen versicherten Solidargemeinschaft verfügen, über die neuen §§ 299a ff. StGB hinaus eine Anwendbarkeit der für Amtsträger geltenden Korruptionsstraftatbestände (§§ 331 ff. StGB) als "Lex Specialis"-Regelung zu ermöglichen.

Das wäre dadurch zu erreichen, dass Vertragspartner der GKV bei Vertragsschluss bzw. bei ihrer Zulassung durch die jeweils zuständigen öffentlich rechtlichen Stellen der Selbstverwaltung förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden müssen, so dass sie "besonders Verpflichtete" im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 4b) StGB werden.

Entsprechende Pflichten der Körperschaften der Selbstverwaltung sollten im SGB V verankert werden. **Durch diese Regelung können auch Strafbarkeitslücken bei im § 299a nicht erfassten Berufsgruppen geschlossen werden.** 

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Wolfgang Wodarg Vorstandsmitglied Arbeitsgruppe Gesundheit

Reiner Hüper Arbeitsgruppe Strafrecht

## **CEZNADHEIL**

leisten. Dafür braucht es das Strafrecht gung von Korruption können sie nicht ihres Berufsstandes, doch eine Verfoldas Berufsrecht das medizinische Ethos Die Arztekammern sichern zwar durch Denn die Vergangenheit hat gezeigt: liche Korruptionsfälle prüfen können.

neue Regelung soll sich nicht nur auf ändern. Positiv ist zu vermerken: Die schuss bei den Beratungen aber noch die Abgeordneten im Gesundheitsausteln. Das könnte öffentlicher Druck auf Staatsanwaltschaften von selbst ermitderem öffentlichen Interesse sollen die Strafantrag abhängt. Nur bei besondass die Strafverfolgung von einem elle Gesetzentwurf sieht lediglich vor, von sich aus tätig zu werden. Der aktu-Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, delikt auszugestalten. Damit wären die mit einem Straftatbestand als Offizialparency allerdings, den Gesetzentwurf Besser wäre es aus Sicht von Transund polizeiliche Ermittlungen.

lingen wird, neue Umgehungswege zu bleibt, ob es den Verantwortlichen gegebung endlich schließt. Abzuwatten Lücke in der Antikorruptionsgesetznach mehr als einem Jahrzehnt diese Es ist längst überfällig, dass die Politik alle Gesundheitsberufe ein. Arzte konzentrieren, sondern bezieht

SD

ruapurt.

schweren Fällen sollen es sogar fünt sich bestechen lassen; in besonders zu drei Jahren Haft rechnen, wenn sie oder Pfleger müssen demnach mit bis

war das allen Arzten zwar ohnehin Mitgliedschaft in den Arztekammern lichen Berufsordnung im Rahmen der sich beide Seiten strafbar. In der ärztbungsverhalten beeinflussen, machen oder Geschenke in threm Verschrei-An wendung sbeobachtung enternehmen in Krankenhäusern Arzte lichen Dienstes. Wenn also Pharmaun-Antikorruptionsregelungen des öffent-Amtsträger und unterliegen damit den stellt oder beamtet sind, gelten als Arzte, die in Krankenhäusern ange-Bisher stellte sich die Situation so dar: Jahre sein.

Die Folge: Pharmaunterneh-Sanktionen gab es dafür nicht. verboten, doch straffechtliche

Die Lücke dieser Ungleichbeverschrieben. men, damit sie ihre Produkte alle möglichen Vorteile zukomnendi nesseil bau etzta nener besonders auf die niedergelasmen konzentrierten sich bisher

die Staatsanwaltschaften mögmacht er den Weg frei, dass legte Gesetzentwurf. Zugleich psadlung stopft der nun vorge-

INEOKWYLIONZEKEIHELL

dem Gesetzentwurf, den die Grünen Dieses ist weitestgehend identisch mit ternative ein Iransparenzgesetz vor. abzuhelfen, legten die Grünen als Alheit ein "Entwicklungsland"; um dem Worten in Sachen Informationsfreiüberholt" sei. Bayern ist nach ihren halbherzig und schon heute inhaldich zukunftsweisend, sondern zögerlich, gen, dass dieser Gesetzentwurf "nicht Person von Katharina Schulz entge-Bürger schaffe, hielten die Grünen in Zugangs- und Verfahrensrechte für bundesweit zum ersten Mal digitale von ihm vorgelegten Gesetzentwurf darauf hinwies, dass Bayern mit dem Markus Söder (CSU) in der Debatte macht wird. Während Finanzminister

Landtag diskutiert Iransparenzgesetz zusammen im Bayern: E-Government-Gesetz und

niadossemsiavod

Arzte, Apotheker, Physiotherapeuten

samer bestrafen soll. Niedergelassene

im Gesundheitswesen zukünstig wirk-

ter Heiko Maas (SPD), der Korruption

einen Gesetzentwurf von Justizminis-

Ende Juli billigte das Bundeskabinett

behandlung endlich beseitigt werden.

der bisherige Missstand der Ungleich-

sie gleiches tun. Nun endlich könnte

Arzte gleich behandelt werden, wenn

sen niedergelassene und angestellte

tion im Gesundheitswesen geht, müs-

wieder gefordert: Wenn es um Korrup-

parency Deutschland hat es immer

Jahrelang hat es gedauert und frans-

Gesundheitswesen

Gesetz gegen Korruption im

Bundeskabinett beschließt

gerichtetes Interesse glaubhaft geeine entgeltliche Weiterverwendung nur, soweit ein berechtigtes, nicht aut von Akten öffentlicher Stellen - Jedoch Recht auf Auskunft über den Inhalt Auskunft" vor. Demnach hat jeder das neuen Artikel mit dem Titel "Recht auf schen Datenschutzgesetzes um einen anderem eine Ergänzung des Bayerite Lesung statt. Das Gesetz sieht unter lm Juli fand dazu im Landtag die Erssche Verwaltung in Bayern vorgelegt. nen Gesetzentwurf über die elektroni-Die Bayerische Staatsregierung hat ei-

## \* 4C 49D WITTE S. C. St.

in den Verfassungsausschuss. | wy Finanzfragen, das Transparenzgesetz den Ausschuss für Staatshaushalt und wiesen: das E-Government-Gesetz in in zwei verschiedene Ausschüsse überentwürfe anschließend zur Beratung entwirren, wurden die beiden Gesetzergiebig blieb. Um das Knäuel nun zu redeten und die deshalb letztlich un-Debatte, in der alle aneinander vorbei beide erwies: Es kam zu einer konfusen delt, was sich als verhängnisvoll für wurden im Plenum gemeinsam behanfe von Staatsregierung und Grünen eingebracht hatten. Die Gesetzentwürbereits im Juni 2013 in den Landtag